

AMTSBLATT 05/07 VOM 4. APRIL 2007

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES GELTOW

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Montag, dem 23.04.2007, 19:00 Uhr,
in den Bürgerclub, GT Wildpark-West, Am Birkengrund 7 a,
14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher
Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.
gez. Dr. Heinz Ofcsarik
Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Dienstag, dem 24.04.2007, 19:00 Uhr,
in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr,
OT Caputh, Am Gewerbepark 10, 14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten,
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig
ausgehungen.
gez. H. Teichmann
Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES FERCH

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am
Mittwoch, dem 25.04.2007, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,
recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten,
OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),
14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.
gez. Roland Büchner
Ortsbürgermeister

HOLZFEUER IM FREIEN

Aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
aus gegebenem Anlass halte ich es für erforderlich, noch einmal ganz ausführlich auf die
Problematik „genehmigungsfreie Holzfeuer im Freien“ einzugehen. Inzwischen hat sich die
Rechtslage erneut geändert.

Abweichend zu unserer Veröffentlichung im Amtsblatt des Havelboten Nr. 18 vom 08.11.2006
wurde die Rechtslage im Land Brandenburg, bezüglich der Genehmigung von Holzfeuern im
Freien, erneut überarbeitet. Hierzu haben wir die Pressemitteilung des Agrar- und
Umweltministers Woidke, vom 27.02.2007, im Anschluss abgedruckt.

Es ist nunmehr so, dass Feuer bis zu einer Grundfläche von 1 mal 1 Meter ohne Genehmigung
des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit zulässig sind, sofern die unten stehenden „goldenen
Regeln“ beachtet werden. Mithin ist der Rechtszustand hergestellt, der vor unserer oben
genannten Veröffentlichung galt. Für Feuer über der Größe von 1 mal 1 Meter, ist nach wie vor
eine Genehmigung als Brauchtumsfeuer erforderlich, die Sie beim Fachbereich Ordnung und
Sicherheit stellen können.

Wir bitten um Beachtung!

Zu weiteren Einzelfragen, stehe ich oder meine Mitarbeiter Ihnen gern zu den bekannten
Sprechzeiten telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

gez. i. A. Zeeb

Leiter FB Ordnung und Sicherheit

Pressemitteilung vom 27. Februar 2007 zum Thema Verbrennen im Freien

Potsdam - Brandenburgs Agrar- und Umweltminister Dietmar Woidke (SPD) hat sich dafür ausgesprochen, „leicht handhabbare Regelungen für Holzfeuer im Freien“ zu schaffen. Nach dem Auslaufen des so genannten „Lagerfeuererlasses“ 2002 waren von vielen Ordnungsämtern Holzfeuer zunächst nach den Regeln des alten Erlasses genehmigt oder toleriert worden. In jüngster Zeit wurden jedoch Stimmen laut, eine landesweite Neuregelung vorzulegen. Eine neue Rechtsverordnung liegt im Entwurf bereits vor, muss aber nach Aussage des Ministers noch weiter abgestimmt werden. Als Übergangslösung wurde heute der 2002 abgelaufene „Lagerfeuererlass“ erneut in Kraft gesetzt. Die Regelungen des Erlasses vom 29. Mai 2000 können bis zu einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin angewandt werden.

Das Agrar- und Umweltministerium weist darauf hin, dass sich durch das Auslaufen des Erlasses die Rechtslage nicht geändert hat. Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ eingehalten werden:

1. die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
2. nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
3. bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher)
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
9. bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Bei Feuern, die diese Bedingungen nicht einhalten, zum Beispiel große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer, sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig.

In Gebieten mit erhöhter Feinstaubbelastung, für die Luftreinhalte oder entsprechende Aktionspläne aufzustellen sind, sind auch offene Holzfeuer unzulässig, da auch sie erheblich zur Feinstaubbelastung beitragen.

KURNACHRICHTEN AUS DER BAUVERWALTUNG DER GEMEINDE SCHWIELOWSEE

OT Caputh

- Anfang März 2007 wurde für die Errichtung eines Mobilfunkmastes die Genehmigung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt. Der Standort ist im Gewerbegebiet Caputh, auf einem Grundstück einer ortsansässigen Tischlerei. Der Mast wird eine Höhe von ca. 30 m haben. Eine Baufreigabe ist bisher noch nicht erfolgt.
- Für den Bereich Caputh-Mitte (ehemalige Gärtnerei) läuft noch eine öffentliche Ausschreibung der Flächen bis zum 02.05.2007. Konkrete Bebauungskonzepte liegen der Bauverwaltung noch nicht vor.
- Um den Caputher See wurden die Massivholzbänke erneuert.
- Von der Grünfläche am Anlgerverein am Templiner See wurden im Monat März 2007 zwei Bänke gestohlen.

OT Geltow

- Für den Neubau von zwei Bushaltestellen an der B 1, Ortsausgang Richtung Werder, erhielt die Gemeinde Schwielowsee einen Zuwendungsbescheid.
- Im Januar 2007 hat der Landkreis mit der Gemeinde Schwielowsee den Auftrag für die Planung für den grundhaften Ausbau der Straße Am Wasser in Alt-Geltow vergeben. Geplanter Baubeginn ist Sommer 2008. Bauende soll im Sommer 2009 sein
- In Wildpark-West an der Schönen Aussicht wurden zwei Massivholzbänke aufgestellt.

OT Ferch

Für die Fahrgäste in Richtung Neue Scheune wird eine Bushaltestelle am Potsdamer Platz aufgestellt. Diese wird ebenfalls über Fördermittel finanziert. Die Umsetzung soll im III. Quartal 2007 erfolgen. Für den grundhaften Ausbau der Straße Potsdamer Platz am Verwaltungsgebäude, wurde die Planung in Auftrag gegeben. Die Straßenbaumaßnahme soll noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

gez. K. Murin

Leiterin FB Bauverwaltung

DURCHFÜHRUNG VON VORARBEITEN 8-STREIFIGER AUSBAU DER BAB A10 BERLINER RING

Landesbetrieb Straßenwesen Februar 2007

NL West, Hauptsitz Potsdam

Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten 8-streifiger Ausbau der BAB A 10 Berliner Ring

Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Nr. 11, VKE 1140 AD Nuthetal bis AD Potsdam

Das Land Brandenburg hat im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau die DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, in 10117 Berlin mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, den Ausbau der Bundesautobahn A 10 – Berliner Ring, im Abschnitt AD Nuthetal bis AD Potsdam zu planen. Zur Vorbereitung der Planung sind die unten näher angegebenen Vorarbeiten auf folgenden Grundflächen in der

Zeit vom 01.03.2007 bis voraussichtlich 30.07.2007 durchzuführen:

Gemarkung Flur

Langerwisch 9 und 10

Wildenbruch 1 und 2

Michendorf 3, 5 und 6

Neuseddin 2

Ferch 12 und 13

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden (§ 16 a FStrG): notwendige Vermessungen Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Bohrungen) Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten.

Sie dienen der Vorbereitung der Planung und sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES

hier: Schüßler Plan GmbH, Büro Potsdam

Horstweg 53 A, 14478 Potsdam

Tel. 03 31/8 88 61-30

sowie

Ingenieurbüro A. Hofmann

Ihlenfelder Straße 109, 17034 Neubrandenburg

Tel. 03 95/4 51 53 92

durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die betroffenen Eigentümer wenden sich bitte an die o.g. Ingenieurbüros.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

VERORDNUNG FREIGABEVERKAUFSOFFENER SONN- UND FEIERTAGE

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2007 in der Gemeinde Schwielowsee vom 28.03.2007

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenschlussgesetzes (Bbg LÖG) vom 27.11.2006 (GVB. I/06 Nr. 15 S. 158) i. V. m. der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung) vom 24.06.05 (GVBl. II S. 382) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als Ordnungsbehörde:

§ 1

1. Aus Anlass der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwielowsee entsprechen § 5 Abs. 1 Bbg LÖG wie folgt öffnen.

aus Anlass des Frühlingsfestes im OT Geltow
22.04.07 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen
aus Anlass des Geranienfestes im OT Geltow
06.05.07 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen
aus Anlass des Sommerfestes im OT Geltow
17.06.07 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen
aus Anlass des Erntefestes im OT Geltow
30.09.07 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Öffnung der Verkaufsstellen

§ 2

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Schwielowsee, den 28.03.2007

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2007 in der Gemeinde Schwielowsee“ wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 29.03.2007

gez: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

RÖFFENTLICHUNG VON GEBURTSTAGEN UND EHEJUBILÄEN IM HAVELBOTEN

Information an die Bürger über die Möglichkeit der Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre für diesen Zweck

Gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz- BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 darf die Gemeinde Schwielowsee als Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Familiennamen, Vornamen, eventuellen Doktorgrad, die gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen;

Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Derzeit werden Altersjubilare und Ehejubiläen an den Havelboten zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Betroffene verlangt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Hierauf hat die Meldebehörde durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Sofern Sie wünschen, dass die Veröffentlichung Ihres Jubiläums unterbleiben soll, werden Sie gebeten, dies rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt

Tel.: 033209 / 769 - 22 oder 769 - 36

zu melden.

Falls Sie bisher keine Veröffentlichung gewünscht haben und dies auch bei der Meldebehörde mitgeteilt haben, brauchen Sie sich nicht erneut zu melden.

Im Einzelfall ist es so, dass Ehejubiläen von Bürgern im Einwohnermeldeamt nicht bekannt sind. Daher kann es vorkommen, dass einzelnen Ehepaaren nicht gratuliert wird. Wer Wert auf die Bekanntgabe im Havelboten legt, hat die Möglichkeit, durch einen formlosen Anruf unter den o.g. Nummern überprüfen zu lassen, ob die Ehedaten im Melderegister erfasst wurden und dies gegebenenfalls nachholen zu lassen.

gez. Zeeb

Leiter FB Ordnung und Sicherheit